

BEITRITTSANTRAG MITARBEITERVORSORGE DER VALIDA PLUS AG

Valida
Vorsorgekasse



Erstmaliger Antrag Wechsel

Der Arbeitgeber stellt den Antrag auf Abschluss eines Beitrittsvertrages bei der Valida Plus AG, Leitzahl 71300.

ANGABEN ZUR MITARBEITERVORSORGE

Arbeitgeber:			
Adresse (=Sitz der zentralen Verwaltung):			
PLZ/Ort:		Telefon:	
Firmenbuch-/Vereinsnummer:		Anzahl Mitarbeiter:	
Ansprechperson:			
E-Mail:			
Weitere Angaben zur Mitarbeitervorsorge (bitte unbedingt ausfüllen):			
Bundesland – ÖGK		Beitragskontonummer	
<input type="checkbox"/> Treuhänder: Der Abschluss erfolgt als Treuhänder auf fremde Rechnung. Bei treuhändigem Abschluss bestätigen wir, dass wir uns persönlich oder durch verlässliche Gewährspersonen im Sinne des § 13 FM-GwG von der Identität des jeweiligen Treugebers überzeugt haben.			
<input type="checkbox"/> Vollmacht zum Wechsel der Vorsorgekasse. Mit dieser Vollmacht beauftragt der Antragsteller die Valida Plus AG alle auf ihn lautenden aufrechten Beitrittsverträge mit anderen Betrieblichen Vorsorgekassen ohne sein weiteres Zutun innerhalb der gesetzlichen Vorgaben zu kündigen und auf die Sicherstellung der Übertragung des Vermögens an die Valida Plus AG hinzuwirken.			

Für das Zustandekommen des Vertrages benötigen wir eine firmenmäßige Zeichnung. Im Falle einer eigenhändigen Unterschrift legen Sie dem Antrag zwingend die Ausweiskopie(n) der unterzeichnenden Person(en) bei. Die Übermittlung der Ausweiskopie(n) entfällt, sofern die firmenmäßige Zeichnung mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt.

UNTERSCHRIFT

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben sowie die Einhaltung der Voraussetzungen zur Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) nach §§ 9, 10 BMSVG betreffend Mitarbeiterinformation und Betriebsvereinbarung. Weiters haben Sie die beiliegenden Vertragsbedingungen gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen.

WICHTIG: Bei eigenhändiger Unterschrift muss die Unterschrift am Antrag der Unterschrift auf dem Ausweis gleichen (Geldwäschebestimmungen)!

Ort, Datum, firmenmäßige Zeichnung

VALIDA PLUS AG

Mooslackengasse 12, 1190 Wien | t +43 1 316 48-0 oder DW | f +43 1 316 48-6040 oder 66 DW | service-plus@valida.at | www.valida.at
FN 224730k | Handelsgericht Wien | UID ATU 55216000 | BVK-Leitzahl 71300/71310

BEITRITTSANTRAG MITARBEITERVORSORGE DER VALIDA PLUS AG

ACHTUNG: NUR VOM BETREUER AUSZUFÜLLEN!			
BLZ und Filialnummer:		Vermittlernummer:	
KIS-Kundennummer MV:		RV-Kundennummer:	
Referentennummer:			
E-Mail:			
Name des Betreuers:			
Ich bestätige mit meiner Unterschrift, mich persönlich von der Identität des jeweiligen Antragstellers/Treuhänders überzeugt zu haben.			
Unterschrift Betreuer			

Im Falle einer eigenhändigen Unterschrift am Antrag ist die Übermittlung einer Ausweiskopie der firmenmäßig zeichnenden Person(en) notwendig. Bitte beachten Sie:

1. Alle Daten am Ausweis müssen leserlich und die Person(en) am Foto gut erkennbar sein.
2. Sollte die Unterschrift am Antrag von der am Ausweis abweichen, ist auf der Ausweiskopie eine nochmalige Unterschrift wie am Antrag erforderlich.

Bei Treuhändern:

- Eine Hausverwaltung schließt für eine Wohnungs-/Hauseigentumsgemeinschaft ab
 - + Kopien von amtlichen Lichtbildausweisen je Treugeber oder aktueller Grundbuchauszug der Liegenschaft
 - + Kopie des Verwaltungsauftrags/der Verwaltungsvollmacht inkl. der Unterschriften der Mehrheit der Treugeber
 - + Ausweiskopie der den Beitrittsantrag unterzeichnenden zeichnungsberechtigten Person(en)
- Ein Steuerberater/Rechtsanwalt schließt für eine Firma ab
 - + Kopie der Vertretungsvollmacht
 - + Ausweiskopie der den Beitrittsantrag unterzeichnenden zeichnungsberechtigten Person(en)

VALIDA PLUS AG

Mooslackengasse 12, 1190 Wien | t +43 1 316 48-0 oder DW | f +43 1 316 48-6040 oder 66 DW | service-plus@valida.at | www.valida.at
FN 224730k | Handelsgericht Wien | UID ATU 55216000 | BVK-Leitzahl 71300/71310

VERTRAGSBEDINGUNGEN

gem. § 11 Abs. 2, § 53 Abs. 3 und § 65 Abs. 2 BMSVG

Grundsätze der Veranlagungspolitik

Die Ziele der Veranlagungspolitik sind ein sicherer Ertrag, Stabilität, Rentabilität sowie die Erfüllbarkeit der übernommenen Verpflichtungen. Die Auswahl der Veranlagungsinstrumente erfolgt unter objektiven Kriterien, unter Beachtung der Veranlagungsvorschriften des § 30 BMSVG und unter Berücksichtigung einer angemessenen Mischung und Risikostreuung. Eine Überprüfung der Veranlagungspolitik ist laufend vorgesehen, um kurzfristig auf geänderte Verhältnisse zu reagieren. Die Veranlagungspolitik wurde 2005 nach nachhaltigen und ethischen Grundsätzen neu ausgerichtet. Im Jahr 2007 folgte die Entwicklung und Einführung eines ganzheitlichen Nachhaltigkeitskonzeptes: Die Valida Plus Sustainability. Sie definiert die Grundstruktur, Kriterien, Methodik, Prozesse und Verantwortlichkeiten betreffend nachhaltiges Investment in der Valida Plus AG und beinhaltet die dafür notwendigen Instrumente.

Vergütung für die Vermögensverwaltung

Vom Veranlagungsertrag wird eine Vergütung für die Vermögensverwaltung in der Höhe von 0,7% des veranlagten Vermögens jährlich einbehalten. Soweit die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist im Jahresabschluss der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) eine entsprechende Forderung ertragswirksam zu erfassen. Im Rechenschaftsbericht der Veranlagungsgemeinschaft ist in Höhe dieser Forderung unter den sonstigen Aktiva ein „Unterschiedsbetrag gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 BMSVG“ und eine Verbindlichkeit auszuweisen und im Formblatt C zu erläutern; eine Belastung des veranlagten Vermögens ist nicht zulässig.

Inkassokosten

Die Valida Plus AG ist berechtigt, die vom zuständigen Sozialversicherungsträger in Abzug gebrachte Vergütung für Inkasso und Weiterleitung der Beiträge weiter zu verrechnen. Die Inkassokosten belaufen sich auf 0,3% der hereingenommenen Beiträge und werden bei Rechtsanwälten direkt von der Valida Plus AG verrechnet.

Barauslagen

Die Übertragung der Anwartschaft von der Valida Plus AG auf eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung der Anwartschaft wird verwaltungskostenfrei durchgeführt. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen, wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.

Die Verwaltungskosten (gem. § 26 Abs. 1 BMSVG) betragen 1,5% (2003 bis 2005: 2,9%, 2006 bis 2016: 1,9%) der hereingenommenen Abfertigungs- bzw. Selbständigenvorsorgebeiträge. Die Übertragung einer Abfertigungsanwartschaft oder einer Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge von einer anderen BV-Kasse oder in eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung der Anwartschaft wird verwaltungskostenfrei durchgeführt.

Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages gem. § 12 Abs. 1 bis 3 BMSVG

Die Kündigung des Vertrages durch den Arbeitgeber/Selbständigen oder durch die Valida Plus AG bzw. die einvernehmliche Beendigung des Vertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Anwartschaft auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist. Das ist durch eine Übernahmeerklärung der neuen BV-Kasse zu bescheinigen. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Vertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der Valida Plus AG (31.12.) ausgesprochen werden und kann rechtswirksam nur für alle von diesem Vertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Für Beitrittsverträge, die gemäß gesetzlichem Zuweisungsverfahren abgeschlossen wurden, beträgt die Kündigungsfrist – ab Vertragsabschluss bis zum übernächsten Bilanzstichtag der Valida Plus AG – drei Monate (§ 27a Abs. 8 BMSVG). Die einvernehmliche Beendigung des Vertrages wird frühestens zu jenem Bilanzstichtag der Valida Plus AG wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Vertrages liegt. Die Übertragung der Anwartschaft auf die neue BV-Kasse erfolgt binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der Valida Plus AG. Werden nach diesem Zeitpunkt noch Beiträge an die Valida Plus AG übermittelt, die noch zu diesen Anwartschaften gehören, werden diese als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue BV-Kasse übertragen.

Meldepflichten des Arbeitgebers/Selbständigen gegenüber der Valida Plus AG

Der Arbeitgeber/Selbständige ist verpflichtet, über alle Umstände, die für das Vertragsverhältnis, die Verwaltung der Anwartschaften sowie die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgeblich sind (wie z.B. künftige Änderungen oder Neumeldungen sämtlicher Beitragskontonummern), unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen bzw. eine Änderung dieser Umstände der Valida Plus AG unverzüglich zu melden. Die Verwaltung sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt durch die Valida Plus AG ausschließlich aufgrund der von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten.

Hinweis zum Datenschutz

Die Valida Plus AG ist in Durchführung dieses Vertrages Verantwortlicher im Sinne von Datenschutzgesetz und DSGVO. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

Gegenstand dieses Vertrages ist einerseits die Finanzierung der Abfertigungsanwartschaften durch den Arbeitgeber und andererseits die Durchführung des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes im Sinne des BMSVG durch die Valida Plus AG. Zu diesem Zweck werden die dafür benötigten Daten vom Arbeitgeber erhoben und im Wege des zuständigen Sozialversicherungsträgers und des Dachverbandes der SV-Träger an die Vorsorgekasse zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt.

Die Valida Plus AG verpflichtet sich, Daten bzw. Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der gemäß BMSVG übernommenen Aufgaben bzw. ausschließlich auf Basis einer entsprechenden Rechtsgrundlage zu verarbeiten bzw. zu verwenden. Erhält die Vorsorgekasse einen behördlichen Auftrag, Daten des Arbeitgebers oder der AWB herauszugeben, so wird sie – sofern gesetzlich zulässig – den Arbeitgeber und die AWB unverzüglich darüber informieren.

Die Valida Plus AG zieht Auftragsverarbeiter heran, sofern dies zur Erfüllung der gemäß BMSVG übernommenen Aufgaben bzw. zur Erfüllung geschäftlicher Erfordernisse (z.B. für die Abwicklung, falls der Vertrag über einen Vermittler abgeschlossen wurde) zweckdienlich ist und kein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen zur Folge hat. Dabei wird sichergestellt, dass der jeweilige Auftragsverarbeiter dieselben datenschutzrechtlichen Verpflichtungen einget, die die Valida Plus AG auf Grund des BMSVG obliegen.

VALIDA PLUS AG

Mooslackengasse 12, 1190 Wien | t +43 1 316 48-0 oder DW | f +43 1 316 48-6040 oder 66 DW | service-plus@valida.at | www.valida.at
FN 224730k | Handelsgericht Wien | UID ATU 55216000 | BVK-Leitzahl 71300/71310

Wichtige Information für die Mitarbeitervorsorge:

Der Arbeitgeber selbst ist verpflichtet, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AWB) gemäß Art. 13 DSGVO entsprechend zu informieren, insbesondere dass die automationsunterstützte Ermittlung und Verarbeitung von deren arbeitgeber- und personenbezogenen Daten durch den Arbeitgeber sowie die Übermittlung dieser Daten an die Vorsorgekasse und die Datenverarbeitung durch diese bzw. einen Auftragsverarbeiter im Sinne von Datenschutzgesetz und DSGVO zum Zweck der Verwaltung und Feststellung der Abfertigungsanwartschaften und Abfertigungszahlungen erforderlich sind und daher entsprechend stattfinden werden. Der Arbeitgeber muss Vorsorge treffen, dass die erfolgte Erteilung dieser Information im Bedarfsfall auch nachgewiesen werden kann.

Die betroffenen Datenkategorien sowie Details zu Datensicherheit und Datenschutz der Valida Plus AG finden sich auf der Homepage www.valida.at unter der Rubrik „Datenschutz“.

Die angefragten Daten werden bei Vertragsabschluss und zur laufenden Verwaltung der Betrieblichen Vorsorgekasse zwingend benötigt. Der Kunde haftet für die vollständige und wahrheitsgemäße Mitteilung und hat der BV-Kasse diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.

Betriebliche Vorsorgekassen unterliegen den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GWG) und sind daher rechtlich verpflichtet, personenbezogene Daten auch zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verarbeiten.

Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien anzurufen.

Rechtliche Grundlagen und Änderungen

Es sind die gesetzlichen Regelungen sowie die Veranlagungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Rechtliche Änderungen, die auf Anordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen haben, entfalten ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.

Information zur Anlegerentschädigung gem. § 52 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG)

Die Valida Plus AG unterliegt als österreichisches Kreditinstitut den Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (§§ 44 ff ESAEG) und war bis 31.12.2018 Mitglied der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen. Seit 1.1.2019 ist die Valida Plus AG Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH. Gem. § 46 iVm § 51 Abs. 2 ESAEG ist die Abfertigungsanwartschaft oder die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge des einzelnen Anwartschaftsberechtigten mit einem Höchstbetrag von 20.000,- Euro gesichert.

Hinweis: Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes haben personenbezogene Bezeichnungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

VALIDA PLUS AG

Mooslackengasse 12, 1190 Wien | t +43 1 316 48-0 oder DW | f +43 1 316 48-6040 oder 66 DW | service-plus@valida.at | www.valida.at
FN 224730k | Handelsgericht Wien | UID ATU 55216000 | BVK-Leitzahl 71300/71310